

WINDENERGIEAUSBAU im hessischen Staatswald

Kriterien bei der Flächenausbietung durch HessenForst
und Kooperationsmöglichkeiten mit Gemeinden



Windenergieausbau im hessischen Staatswald

Im Jahr 2045 soll Hessen seinen Strom- und Wärmebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien decken. Dabei spielt der weitere Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle. Auf 1,9 Prozent der Landesfläche wurden dazu Windvorranggebiete in den Teilregionalplänen Energie in Nord-, Mittel- und Südhessen ausgewiesen (Stand 2022).

Im Hessischen Bergland sind vor allem die bewaldeten Höhenlagen für die Windenergienutzung geeignet, da hier der meiste Wind weht und Störungen durch Windenergieanlagen aufgrund weiterer Abstände zu siedlungsnahen Bereichen meist vermieden werden. Der Landesbetrieb HessenForst beteiligt sich aktiv an der Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Landesregierung und stellt geeignete Flächen im Staatswald, welche als Windvorranggebiete ausgewiesen sind, für die Windenergienutzung zur Verfügung.

In diesem Faktenblatt stellen wir Ihnen die Vorgehensweise des Landesbetriebs vor und erläutern, welche Chancen darin für Kommunen und Projektentwickler liegen und wie diese genutzt werden können:

- Wie läuft diese sogenannte „Ausbietung“ der Staatswaldflächen genau ab?
- Nach welchen Kriterien entscheidet HessenForst, welcher Projektentwickler den Zuschlag erhält?
- Welche Chancen haben Projektentwickler durch frühzeitige Einbindung der Standortgemeinden und „echte“ Beteiligungsangebote?
- Wie geht HessenForst mit weiteren Flächenbesitzerinnen und -besitzern in den Prozess?
- Wie profitieren die Gemeinden und die Menschen vor Ort?



Ausbietung von Flächen durch den Landesbetrieb HessenForst

Sämtliche frei erschließbaren Vorranggebietsflächen im Staatswald werden zu gegebener Zeit allen interessierten Projektentwicklern zur Entwicklung angeboten. Standardvergabeverfahren ist die Ausbietung. An diesem Bieterverfahren können sich regionale und kommunale Versorgungsunternehmen, Windenergieunternehmen sowie Bürgergenossenschaften und Kommunen beteiligen. HessenForst ist nach Landeshaushaltsordnung (LHO) verpflichtet, die im Staatswald gelegenen Windvorranggebiete zum vollen (d.h. marktgerechten) Wert zu vergeben.

Wirtschaftliche Aspekte – d.h. der gebotene Pachtzins je Windenergieanlage – werden bei der Auswertung mit 70 Prozent gewichtet.

Zu 30 Prozent werden Beteiligungskonzepte gewertet, die Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, aber auch Stadtwerke einbinden können. Es ist somit möglich, sich als Standortkommune oder Privatperson (z.B. über eine Bürgerenergiegenossenschaft) am Betrieb und damit auch Gewinn der Windenergieanlagen auf Staatswaldflächen zu beteiligen – wenn der Projektierer dies vorsieht. Konkrete und quantitative Inhalte des Angebots zur Beteiligung – z.B. „X Prozent Bürger- oder Kommunal-Beteiligung als Ziel“ oder fest zugesagte (Beteiligungs-)Strukturen – können höher bewertet werden als allgemeine Aussagen.

➔ Die Vergabekriterien und Ausbietungshinweise stehen jedem Interessierten auf www.hessen-forst.de zur Verfügung



Kooperation mit den Gemeinden

Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich die Flächen liegen, sowie ggf. weitere Kommunen bindet HessenForst von Anfang an in das Vergabeverfahren ein. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Ausbietung werden diese schriftlich informiert. Sie erhalten außerdem die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen abzugeben. Darüber hinaus wird dem ausgewählten Projektierer immer nahegelegt, zeitnah den Kontakt zu der oder den Kommunen herzustellen und im stetigen Austausch zu bleiben.

Der Landesbetrieb versucht, kommunale Gestaltungswünsche, sofern sie mit den betrieblichen Vorgaben vereinbar sind, zu berücksichtigen. Bei Vorranggebieten deren Flächen nicht nur HessenForst, sondern auch privaten und/oder kommunalen Eigentümerinnen und Eigentümern gehören, wirkt HessenForst frühzeitig auf ein gemeinsames Parklayout unabhängig der Eigentumsgrenzen hin. Der Landesbetrieb strebt also an, dass das energetische Potenzial des Gesamtstandortes optimal genutzt wird und gleichzeitig Eingriffe auf der gesamten Fläche so gering wie möglich sind. Eine gemeinsame Ausbietung von Staatswaldflächen mit anderen Flächeneigentümerinnen und -eigentümern ist kartellrechtlich nicht möglich. Grundsätzlich müssen alle Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Flächenanteile eigenständig vergeben. Erst nach Vergabe und Bekanntwerden eines Projektierers können ganzheitliche Konzepte zur Entwicklung von Windvorranggebietsflächen eigentumsübergreifend geprüft werden. Hierbei ist es nicht nötig, dass derselbe Projektierer jeweils den Zuschlag für alle Flächen innerhalb des Vorranggebietes bekommt. Bei frühzeitiger Festlegung auf eigene Kriterien können Kommunen mit eigenen Vorrangflächen eigenständige Vergabeverfahren durchführen – diese können sich an dem Vorgehen von HessenForst orientieren, müssen es aber nicht. Kommunen sollten sich selbst frühzeitig an HessenForst wenden, um sich über Möglichkeiten des gemeinsamen Vorgehens zu informieren. Dies gilt sowohl für Kommunen, die selbst Flächen innerhalb eines Vorranggebietes haben, in dem auch HessenForst Flächeneigentümer ist, als auch für Kommunen auf deren Gemarkung sich Windvorrangflächen im Eigentum von HessenForst befinden.



Optimierung der Wertschöpfung und Beteiligung

Bewerber, die im Ausbietungsverfahren zum Zuge kommen wollen, müssen deutlich machen, wie sie den finanziellen Nutzen vor Ort optimieren und die Menschen vor Ort angemessen an den Erträgen durch den Betrieb der Windenergieanlagen beteiligen möchten. Neben Bürgerinnen und Bürgern oder Bürgerenergiegenossenschaften können auch die Gemeinde bzw. das gemeindeeigene Stadtwerk beteiligt werden. Zum Beispiel können Kooperationen oder Absichtserklärungen etwa als Public Private Partnerships (z.B. in der Konstellation Stadtwerke + Bürgerenergiegenossenschaft + Projektierer) als Modelle herangezogen werden. HessenForst sieht also zur Erfüllung des Kriteriums der „finanziellen Beteiligung“ einen großen Spielraum vor, den die Projektentwickler nutzen können und sollten, und der den Kommunen zugutekommen kann.

Gesetzliche Beteiligungsmöglichkeiten wie der § 6 des EEG 2021 oder die Hessische Windenergiedividende sind hiervon unberührt und gelten zusätzlich.



Freihandvergabe

Auch nicht „frei erschließbare“ Standorte sollen vergeben werden. Das sind Standorte, die sich technisch nur noch eingeschränkt und mit geringer Anlagenzahl entwickeln lassen, z.B. wenn ein bestehender Windpark erweitert wird oder HessenForst lediglich untergeordnete Flächenanteile des Windvorranggebietes besitzt. Hier besteht die Möglichkeit, abseits der Bieterverfahren eine Freihandvergabe zu verhandeln. Das Gestattungsentgelt wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse zurückliegender Ausbietungen festgelegt. Auch bei Freihandvergaben sollen Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung und regionalen Wertschöpfung von den Bewerbern eingebracht werden.

Die zehn Grundsätze von HessenForst bei der Ausbietung der Flächen:

1. Wir setzen die energiepolitischen Ziele der Landesregierung um.

Windenergie soll einen wesentlichen Anteil an der regenerativen Energieerzeugung erreichen. Waldgebiete spielen dabei eine gewichtige Rolle.

2. Wir wollen die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig sichern.

Ziel für die Entwicklung der Windenergie im Staatswald ist die optimierte Ausnutzung der Standortpotenziale und nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen gleichermaßen.

3. Wir verfolgen das Ziel, das Windpotenzial am jeweiligen Standort optimal zu nutzen.

Windenergieanlagen gehören dorthin, wo der Wind weht und Belastungen minimiert werden können. Sie sollen zu Windparks konzentriert werden.

4. Wir unterstützen eine waldgerechte Standortplanung mit örtlichen Kenntnissen und Erfahrungen.

Unsere örtlichen Kenntnisse und Erfahrungen bringen wir für eine möglichst wald- und naturschutzgerechte, flächenschonende Standortplanung mit ein. Dazu unterbreiten wir den Projektierern Vorschläge für die Feinplanung der Standorte.

5. Wir kommunizieren Anfragen oder eigenen Vorschläge frühzeitig mit den Belegenheitskommunen.

Nach einer ersten internen Einschätzung des Projektgebiets suchen wir zunächst das Gespräch mit Gemeinden über Planungen und Interessenlagen vor Ort.

6. Wir verfolgen einen kooperativen Ansatz bei Potenzialflächen mit Eigentumsanteilen im Kommunal- und im Staatswald.

Ziel ist es, das Windpotential für den Gesamtstandort optimal zu nutzen. Kommunale Gestaltungswünsche finden im Rahmen der fiskalischen Möglichkeiten des Landesbetriebes Raum.

7. Wir gehen auf Wünsche der Belegenheitsgemeinden im vorgegebenen Rahmen ein

- von der Windenergieanlage zu profitieren
- die Wertschöpfung in der Region zu fördern und zu halten
- die Bürger in die Vorhaben einzubeziehen und zu beteiligen
- Aber strikte Trennung hoheitlicher Aufgaben der Kommunen von fiskalischen Belangen, keine Flächenabgabe oder Beteiligung an Pachterlösen

8. Wir nutzen Möglichkeiten für die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort.

Wir akzeptieren und berücksichtigen regional verankerte Partner und Beteiligungsmodelle für Kommunen und Bürger vor Ort sowie aus der Region.

9. Wir bieten für unterschiedliche Situationen maßgeschneiderte Lösungen.

Die Ausgangslage der Eigentumsverteilung sowie die örtlichen Interessen sind verschieden. Sie erfordern ein differenziertes Vorgehen. HessenForst kann auf unterschiedliche Situationen eingehen.

10. Wir bieten landeseigene Grundstücke einem unbeschränkten Kreis von Interessenten an.

Die Wirtschaftlichkeit sowie Kriterien der regionalen und kommunalen Wertschöpfung erhalten bei der Auswahl der Angebote ein maßgebliches Gewicht. Die Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Umfeld des Standortes werden ebenfalls besonders berücksichtigt. In einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren gewichten wir diese Auswahlkriterien und erteilen danach den Zuschlag.

Impressum

Herausgeber

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH,
im Auftrag des Hessischen Ministeriums
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Kontakt

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH
Wettinerstraße 3, 65189 Wiesbaden
www.lea-hessen.de, presse@lea-hessen.de
0611-95017 8400

Bilder

iStock: Titelseite

Stand

Oktober 2022

Redaktion und Gestaltung

HessenForst
LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH
ifok GmbH

Ausschluss Wahlwerbung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Lantags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischen Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.